

Stellungnahme der Trierer Kanufahrer 1948 e.V. zum Entwurf *der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer (Gewässer I. Ordnung) zwischen Wallendorf (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm) und Wasserbilligerbrück (Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg)*

Vorwort:

Die *Trierer Kanufahrer 1948 e.V.* begrüßen die Thematisierung der Umweltschutzaspekte und die Neubetrachtung der IST-Situation an der Sauer. Es liegt im ureigensten Interesse unseres Vereins, das Naturerlebnis Sauer in seiner Gänze zu erhalten, Schaden für Flora und Fauna abzuwenden und durch umsichtige Planung und Gestaltung an der Rückkehr bedrohter Arten mitzuwirken. Der traditionsreiche vereinsgebundene Wanderkanusport ermöglicht es hierbei den Naturraum nachhaltig und geräuschlos erfahrbar zu machen und kommt ohne Eingriffe in die schützenswerte Umwelt aus. Zum grundlegenden Konzept gehören hierbei, neben der Beachtung von Schonzeiten und Pegelständen und die Nutzung geeigneter Ein- und Ausstiegspunkte, auch die gezielte und wiederholte Schulung der Mitglieder, wie sie fest in den Vereinsstatuten verankert ist.

Vor dem Hintergrund des Entwurfs *der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer (Gewässer I. Ordnung) zwischen Wallendorf (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm) und Wasserbilligerbrück (Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg)* ist es rechtlich unabdingbar, dass die von einer Einschränkung des Gemeingebrauches betroffenen Parteien in dieser Sache gehört und in eine angemessene, unparteiische Betrachtung einbezogen werden.

Bei der Betrachtung des Entwurfes der RVO, sowie den zugrundeliegenden Gutachten, sind hierbei einige Fragen und Kritikpunkte aufgetreten, welche derzeit strikt gegen eine Verabschiedung der Rechtsverordnung in der derzeitigen Form sprechen und vor einem **Neuentwurf** unbedingt, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Parteien in Abwägung der Umweltschutzaspekte zu klären sind.

Kritikpunkte:

1. Notwendigkeit in Richtung der Kanufahrer zu agieren

Bereits in ihren *Informationen zur geplanten Neuregelungen des Gemeingebrauchs an der Sauer*ⁱ, sowie im Entwurf zur *Begründung der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer*ⁱⁱ wird seitens der SGD Nord wiederholt auf den verstärkten Nutzungsdruck im Bereich der Sauer hingewiesen, welcher ein regulatives Eingreifen aus „*gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht*“ notwendig machen würde.

Die wissenschaftliche und juristische Mindestanforderung zum Beleg dieses gestiegenen Nutzungsdruckes, wäre nun in argumentativer Kette zu belegen, inwieweit der Gemeingebrauch bzw. die Frequentierung der Sauer seit 1994 zugenommen hat. Dieser Beleg wird jedoch weder im Entwurf der Begründung der RVO, noch in den genannten Gutachten nachvollziehbar geführt! Stattdessen finden sich Formulierungen wie folgende:

*„Dies wird dadurch erschwert, dass keine belastbaren Angaben zur Anzahl der gleichzeitig auf der Sauer zulässigen bzw. fahrenden Kanus vorliegen.“*ⁱⁱⁱ

Diese Formulierung wird dann in der Fußnote ergänzt um die Aussage: *„Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anzahl der Kanuten eher unterschätzt als überschätzt wird.“*^{iv}

Da die Gutachten zum Teil aufeinander aufbauen und in Falle des Gutachtens von 2018 zuweilen nur eine Aktualisierung darstellen, zieht sich dieser schwere Fehler wie ein roter Faden durch die argumentative Kette. Teilweise führt das Ausbleiben dieser Grundlagenforschung sogar die in den Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ad absurdum, wenn bspw. wiederholt, eine Kontingentierung auf max. 200 Boote vorgeschlagen wird,^v ohne überhaupt geprüft zu haben, welche Kontingente die Sauer tatsächlich befahren.

Tatsächlich liegt der empfohlenen Kontingenzahl ein lobenswerter Gedanke zu Grunde, der im Ansatz per Formel zu berechnen versucht, wie eine möglichst störungsarme Nutzung der Sauer, bei geringstmöglicher Einschränkung des Gemeingebrauches für den Kanusport aussehen könnte. Hier zeigt sich aber bereits ein zweiter grundlegender Fehler, der sich ebenfalls nicht nur durch die Gutachten zieht, sondern sich bei nüchterner Betrachtung bereits in der Beauftragung der Gutachten findet und zum zweiten Kritikpunkt führt.

2. Einseitigkeit der Problemverortung im Bereich des Kanusportes

Die vorgelegten Gutachten beschäftigen sich im Kern mit den vorgefundenen IST-Situationen und führen wissenschaftlich nachvollziehbar die Bedrohungslage, der an der Sauer beheimateten oder nicht mehr beheimateten Arten, aus. Zentrale Aspekte der Bedrohung bilden hierbei immer wieder die Schonung des Uferbereiches und die Schädigung des Flußgrundes. Unverkennbar ist weder das Betreten des Uferbereiches, noch die Grundberührung, weder mit Bootskörper noch mit Paddel, angestrebtes Ziel oder Merkmal des Kanusportes. Sondern schädigt im Gegensatz dazu das private, gewerbliche oder Vereinsmaterial und hemmt das tatsächliche Merkmal dieses Sportes – die geräuschlose Fortbewegung und ungestörte Naturbetrachtung.

In den vorgelegten Gutachten findet sich nunmehr eine Einschätzung, die sich am besten als Schadeignung des Kanusports bezeichnen lassen könnte und einen einfachen aber schwerwiegenden Folgefehler beinhaltet. Verdeutlichen lässt sich dieses am Beispiel der Untersuchung der ornithologischen Auswirkungen und Gefährdungsstufen.^{vi} Wird ein vorgefundener Schaden, oder vorgefundener Bestand, der von Störungen abhängig ist nur dahingehend betrachtet, ob an dieser Stelle Kanusport stattfindet und andere Sportarten und Faktoren, wie Campingplätze, Fuß- und Radwege, Angelbetrieb oder Badegelegenheiten nicht in Betracht gezogen, die eine weitaus langwierigere und nachhaltigere Störquelle bilden, so ergibt sich ein verzerrtes Abbild der tatsächlichen Lage. Wenn dann noch in der ichthyologischen Betrachtung nicht die Erkenntnisse der Grenzfischereikommission aus ihren 2019 fertiggestellten Erfassungen und Beurteilung (auch die Freizeitfischerei betreffend) miteinbezogen werden, bevor es Überlegungen hinsichtlich einer Einschränkung des Allgemeingebrauches kommt und es alleinig dem aktualisierten Gutachten von 2018 zu verdanken ist, dass auf S.109 darauf hingewiesen wird, dass weder Fischaufstieg noch Fischabstieg an der Wasserkraftanlage Rosport/Ralingen „ökologisch vertretbar gelöst“ seien,^{vii} zeigt sich klar wie eine einseitige Problemsuche, basierend auf unzureichender Grundlagenforschung nur zu einer unzureichenden Problemverortung und ungenügenden Lösungsansätzen führen kann.

3. Ungeklärte Fragestellung in der Umsetzung der RVO (private Grundstücke)

Sollte die RVO trotz der oben nur in Teilen aufgeführten eklatanten Mängel dennoch in der, zum gegenwärtigen Zeitpunkt angestrebten, Form in Kraft treten, würden bereits bei einem ersten Versuch regelkonformen Nutzung weitere Schwachstellen sofort offenkundig werden.

„Der Ein- und Ausstieg, sowie das Einbringen und Bergen der Wasserfahrzeuge darf nur an den hierfür ausgewiesenen und durch Hinweisschilder gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen erfolgen. Diese sind in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichnet.“ (§3, A3, Entwurf RVO 2020)

Teile der aufgewiesenen Ein- bzw. Ausstiegsstellen, bzw. die Zuwegung, befinden sich auf privatem Gelände. Zudem werden die Stege, gerne auch von Anglern genutzt, wie sich selbst in der von SGD Nord erstellten Präsentation zeigt.^{viii} Insofern der/die regelkonforme private oder vereinsgebundene Kanufahrer/in also an der Ausstiegsstelle angekommen ist, bleibt ihm/ihr nach derzeitigem Stand die Wahl, entweder einen ordnungswidrigen Ausstieg in Betracht zu ziehen

- a) die in §5 der RVO 2020 angedrohten bis zu 50.000€ Strafe zu riskieren
- b) doch den privaten Zuweg zu nutzen und für den Hausfriedensbruch nach 123 §StGB eine einjährige Haftstrafe zu riskieren
- c) in seinem Boot zu verharren bis eine geeignete RVO in Kraft gesetzt wurde, die ihm/ihr einen rechtskonformen Ausstieg erlaubt.

4. Gleichheit der Interessensabwägung

In ihrem Informationsschreiben vom 26.06.2020 teilt die FLPS (Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs a.s.b.l.) ihren Sektionen mit, dass anlässlich eines neuen Fischereigesetzes, welches voraussichtlich im Jahre 2022 verabschiedet werden soll, Arbeitsgruppen gebildet werden, welche an der Ausarbeitung dieser neuen Gesetzgebung beteiligt werden sollen.^{ix} In einer Antwort seitens der SGD Nord auf eine Anfrage unseres Vereins, wurde uns zudem mitgeteilt:

„Die Freizeitfischereiverbände des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz entsenden Gastmitglieder in die Grenzfischereikommission. Sie haben den Anspruch an den Sitzungen der Grenzfischereikommission teilzunehmen und Themen vorzuschlagen und sich zu äußern. Diese Personen haben kein Stimmrecht und keinen direkten Einfluss auf die Entscheidungen und Beschlüsse der Grenzfischereikommission. Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr. Zu diesen Sitzungen trifft der Fischereireferent der SGD Nord als ordentliches entsandtes Mitglied der Grenzfischereikommission regelmäßig auf die Vertreter der FLPS und auch Herrn Jos Scheuer.“^x

Es ist direkt evident, inwiefern diese Punkte die ichthyologischen Interessensgebiete des Umweltschutzes hinsichtlich der Sauer betreffen. Die Einbindung eines gemeinnützigen Vereines wurde hierbei vorbildlich realisiert. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass die Erstellung einer neuen RVO, welche den Kanusport auf der Sauer auch ganz unterbinden könnte, nicht mindestens den Ansprüchen genügen sollte, zumal hier in Form des Gemeingebrauches ein grundsätzliches Recht angetastet werden könnte.

5. Weitere Punkte

4.1 Gleichberechtigte Abwägung der Interessen in Bezug auf Umweltschutz

„Die Verbote und Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht: 1. für Wasserfahrzeuge der Behörden, 2. für aufblasbare Kleinfahrzeuge ohne eigenen Antrieb auf Gewässerstrecken innerhalb der räumlichen Grenzen von Campingplätzen.“ (§3, A6 Entwurf RVO 2020)

Nachdem in den Gutachten vielfältig auf die Gefährdung des Bachbettes durch das Stechpaddel und die Problematik der langsamen Durchfahrt hingewiesen wurde, ist diese Einschränkung in keinerlei Weise nachvollziehbar, zumal sie ausdrücklich Pegelstand, Brut-

und Laichzeit ignoriert. Entweder ist der Handlungsdruck nicht so erheblich wie dargestellt, oder die Interessen der Parteien, die die Sauer für den Freizeitsport widmen werden in sehr ungleichem Maße abgewogen.

5.1 „Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.“ (§3, A7)

Es ist durch die Formulierung unklar, ob bspw. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei die Nutzung von Booten beinhaltet oder nicht. Hier herrscht Klärungsbedarf, zumal in 2020 vermehrt eine Nutzung von motorisierten Booten, auch innerhalb der Schonzeit im Bereich Moersdorf festzustellen war.

Fazit: Es bleibt in der abschließenden Betrachtung der oben angeführten Kritikpunkten festzustellen, dass die RVO in der derzeitigen Entwurfsform, ausgehend von einer unzureichend erhobenen Datenlage, einseitig agierend, weder dem Ziel des Umweltschutzes zuarbeitet noch die realen Gegebenheiten an der Sauer in der aktuellen Lage berücksichtigt. Dabei soll eine nicht zielgerichtete undifferenzierte Einschränkung des Gemeingebrauches vorgenommen werden, die in ihrer Summe schützenswerte kulturelle Interessen verletzt, deren Regulierungen bedingt durch ungeklärte Wegerechtsverhältnisse nicht umsetzbar sind und dem zugrunde liegenden Ziel des Gewässer- und Artenschutzes nicht zuträglich ist.

Wir sprechen uns daher klar gegen die Annahme der RVO in der derzeitigen Entwurfsform aus.

Lösungsansätze:

Um dem derzeitig noch unzureichenden Entwurf der RVO eine Form zu geben, in welcher zum einen eine angemessene Berücksichtigung der beteiligten Parteien stattfinden, sowie Regulierungen formuliert werden, welche eine nachvollziehbare Wirksamkeit in puncto Umweltschutz beinhalten, schlagen wir die Bildung von Arbeitsgruppen unter Einbeziehung des DKV vor. So können Lösungen erarbeitet werden, mit dem Ziel im ersten Quartal 2022 einen arbeitsfähigen Entwurf zu einer neuen RVO vorzustellen, der dann in Zusammenarbeit mit dem neuen Fischereigesetz, seine volle Wirkung erzielen kann.

ⁱ <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrecht-laufende-verfahren/rechtsverordnungen-zur-einschraenkung-des-gemeingebrauchs/einschraenkung-gemeingebrauch-auf-und-an-der-sauer/> [Stand 01.10.2020].

ⁱⁱ

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/EinschraenkungGemeingebrauch/Sauer/4_Entwurf_Begruendung_RVO_Gemeingebrauch_Sauer.pdf [Stand 01.10.2020].

ⁱⁱⁱ *Erfassung und störungsökologische Beurteilung der Vögel und Libellen an der Sauer*. Gutachten. FÖA Landschaftsplanung.2004, S.46.

^{iv} Ebd.

^v *Zusammenfassung und Synthese der Untersuchungsergebnisse zu Fischen, Makrozoobenthos, Libellen und Vögeln und fachgutachterlich abgestimmte Empfehlung zur Neuregelung des Kanubetriebes auf der Sauer (Rheinland-Pfalz)*. FÖA Landschaftsplanung (M. SCHORR) & Büro für fisch- und gewässerökologische Studien – BFS (Dr. J. SCHNEIDER).2004, S.6.

^{vi} *Zusammenfassung und Synthese der Untersuchungsergebnisse zu Fischen, Makrozoobenthos, Libellen und Vögeln und fachgutachterlich abgestimmte Empfehlung zur Neuregelung des Kanubetriebes auf der Sauer (Rheinland-Pfalz)*. FÖA Landschaftsplanung (M. SCHORR) & Büro für fisch- und gewässerökologische Studien – BFS (Dr. J. SCHNEIDER).2004, S.4.

^{vii} Vgl. Aktualisiertes Gutachten „Fischbestandsaufnahme und Erhebung des Makrozoobenthos der Sauer zwischen Wallendorf und Wasserbilligerbrück zur Evaluierung ökologischer Auswirkungen des Kanusportbetriebes“ aus dem Jahr 2004... BFS (Dr. J. Schneider). 2018, S.109.

viii

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/EinschraenkungGemeingebruch/Sauer/6_Praesentation.pdf [Stand 29.09.20], [Folie 23].

^{ix} http://www.flps.lu/news/1593159408?fbclid=IwAR1U6nkDyrNSvDfKlhikHdi-MUy9kV1OsPX5qJ_BCoNqa9x-1XvTV2-mSs [Stand 20.09.2020]

^x Antwort auf eine Anfrage vom 04.09.2020.